

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV)

Vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966),

geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770)

Auf Grund des §10 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1 Lehrgang

- (1) Der Lehrgang nach §4 des Gesetzes umfaßt die in Anlage 1 aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung.
- (2) Der Ergänzungslehrgang nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes wird von Schulen nach § 4 des Gesetzes durchgeführt und umfaßt die in Anlage 2 aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung.
- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung nach Absatz 1 oder 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2 Praktische Tätigkeit

- (1) Während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes sind die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktischen Einsatz zu vermitteln. Durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden sind die in der theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 1 erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. In den Fällen einer Verkürzung der praktischen Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes verringert sich die in Satz 2 genannte Zahl von Unterrichtsstunden entsprechend.
- (2) Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn
 1. der Praktikant ein Berichtsheft vorlegt, das er in Form eines Ausbildungsnachweises geführt hat, und
 2. im Rahmen eines Abschlussgespräches festgestellt worden ist, dass der Praktikant die in Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (3) Das Abschlussgespräch nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird von einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt gemeinsam mit der Rettungsassistentin oder dem Rettungsassistenten, die den Praktikanten angeleitet haben, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass der Praktikant die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet der Arzt im Benehmen mit der am Gespräch teilnehmenden Rettungsassistentin oder dem teilnehmenden Rettungsassistenten über eine angemessene Verlängerung der praktischen Tätigkeit. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Absatz 2 nicht erteilt werden, darf die praktische Tätigkeit nur einmal wiederholt werden.

§ 3 Gleichwertige Tätigkeit

Voraussetzung für die Anerkennung einer Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes als gleichwertig mit der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes ist, dass der Antragsteller während dieser Tätigkeit überwiegend auf Rettungs- und Notarztwagen eingesetzt war.

§ 4 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er den Lehrgang abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Bei den Schulen werden Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
 2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
 3. einem Beauftragten der Feuerwehr, wenn die Ausbildung bei der Feuerwehr erfolgt und nach § 9 des Gesetzes auf den Lehrgang nach § 1 Abs. 1 angerechnet worden ist,
 4. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem im Rettungsdienst erfahrenen Arzt,
 - b) mindestens einer an der Schule unterrichtenden Rettungsassistentin oder einem entsprechend tätigen Rettungsassistenten,
 - c) weiteren an der Schule oder im Rahmen der Ausbildung nach § 9 Satz 1 des Gesetzes tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;
 dem Prüfungsausschuss sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.
- (2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.
- (3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
 2. die Bescheinigung nach §1 Abs. 3,
 3. im Falle einer Anrechnung nach § 9 des Gesetzes der Nachweis über die Anerkennung der bei der Feuerwehr erworbenen Ausbildung.
- (3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 bis 5 genannten Stoffgebiete. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert drei Stunden. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.
- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit.

§ 8 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling Fragen aus den Stoffgebieten der Anlage 1 Abschnitt A zu beantworten. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Gebieten an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 9 Praktischer Teil der Prüfung

- (1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling am Beispiel von drei ausgewählten Fällen zu demonstrieren, dass er die in § 3 des Gesetzes beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen zu zweit geprüft. Die Demonstration soll nicht länger als 15 Minuten je Fall dauern.
- (2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 11 Benotung

- (1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit, die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
„gut“ (2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
„befriedigend“ (3)	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“ (5)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
„ungenügend“ (6)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- (4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 16 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17 Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 18 Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- (1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen

Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Rettungsassistentengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

- (2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.
- (4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Theoretische und praktische Ausbildung

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Schule (26 Wochen), Einführungspraktikum

1. Allgemeine medizinische Grundlagen 200 Stunden

1.1 Anatomie und Physiologie

- 1.1.1 Atmungssystem
- 1.1.2 Kreislaufsystem
- 1.1.3 Blut und Lymphe
- 1.1.4 Stütz- und Bewegungsapparat
- 1.1.5 Verdauungsorgane, Harnorgane, Geschlechtsorgane
- 1.1.6 Haut und Hautanhangsorgane, Sinnesorgane
- 1.1.7 Nervensystem
- 1.1.8 Regulationssysteme

1.2 naturwissenschaftliche Grundlagen

- 1.2.1 Fachphysik
- 1.2.2 Fachchemie
- 1.2.3 Fachbiologie

1.3 Krankheitslehre

- 1.3.1 Allgemeine Krankheitslehre
- 1.3.2 Innere Medizin
- 1.3.3 Chirurgie, Orthopädie, Urologie
- 1.3.4 Schwangerschaftsstörungen und Geburtshilfe
- 1.3.5 Kinderheilkunde
- 1.3.6 Augenkrankheiten
- 1.3.7 Anästhesie
- 1.3.8 Psychiatrie, Neurologie

1.4 Arzneimittel

- 1.4.1 Arzneiformen und ihre Verabreichung
- 1.4.2 Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln
- 1.4.3 Wirkung, Abbau
- 1.4.4 Notfallspezifische Arzneimittel

1.5 Hygiene

- 1.5.1 Allgemeine und persönliche Hygiene
- 1.5.2 Schutzimpfungen
- 1.5.3 Desinfektion

2. Allgemeine Notfallmedizin 200 Stunden

2.1 Beurteilung von Verletzten und Kranken

2.2 Störungen vitaler Funktionen

- 2.2.1 Bewusstsein
- 2.2.2 Atmung
- 2.2.3 Herz-Kreislauf
- 2.2.4 Wasser-, Elektrolythaushalt, insbesondere Säure/Basen-Gleichgewicht
- 2.2.5 Schock

2.3 Pflegerische Betreuung von Verletzten und Kranken

- 2.4 Betreuung Sterbender

3. Spezielle Notfallmedizin 170 Stunden

3.1 Internistische Notfälle einschließlich Intoxikationen

3.2 Traumatologische Notfälle

3.3 thermische Notfälle

3.4 Strahlennotfälle

3.5 neurologische Notfälle

3.6 pädiatrische Notfälle

3.7 gynäkologisch-geburtshilfliche Notfälle

3.8 psychiatrische Notfälle

3.9 sonstige Notfälle

4. Organisation und Einsatztaktik 140 Stunden

4.1 Rettungsdienst-Organisation

- 4.1.1 Rettungsmittel /Rettungssysteme
- 4.1.2 Ablauf von Notfalleinsätzen und Krankentransporten, Leitstelle, Übergabe/Übernahme, Transport von Nichtnotfallpatienten, Transport von Notfallpatienten, Transport in besonderen Fällen, Zusammenarbeit mit Dritten

4.2 Kommunikationsmittel

- 4.2.1 Meldewege und -mittel
- 4.2.2 Sprechfunk

4.3 Führungsaufgaben im Rettungsdienst

- 4.3.1 Führungsstile
- 4.3.2 Führungsvorgang
- 4.3.3 Führungsverhalten

4.4 Gefahren an der Einsatzstelle

- 4.4.1 Gefahrenstellen, Gefährdung, Selbstschutz
- 4.4.2 Gefahrgutunfälle
- 4.4.3 Retten unter erschwerten Bedingungen

4.5 Vielzahl von Verletzten und Kranken

- 4.5.1 Ursachen
- 4.5.2 Alarmierung
- 4.5.3 Ablauf des rettungsdienstlichen Notfalleinsatzes
- 4.5.4 Einbindung des Rettungsdienstes in den Katastrophenschutz

5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde 60 Stunden

5.1 Berufskunde einschließlich Ethik

5.2 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland

5.3 Aktuelle Berufsfragen

5.4 Rettungsassistentengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens

5.5 Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung wichtig sind

- 5.6 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz
- 5.7 Medizingeräteverordnung
- 5.8 Straßenverkehrsrecht, insbesondere Sonderrechte im Straßenverkehr
- 5.9 Strafrechtliche und bürgerlichrechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung von Patienten und Sorgeberechtigten
- 5.10 Einführung in das Krankenhausrecht
- 5.11 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland

6. Einführung in die theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus **10 Stunden**

Mindeststunden insgesamt 780 Stunden

Innerhalb der ersten sechs Monate ist zusätzlich ein dreiwöchiges Einführungspraktikum im Rettungsdienst abzuleisten.

B. Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (14 Wochen)

- 1. Allgemeine Pflegestation **60 Stunden**
 - 2. Notaufnahmebereich **60 Stunden**
 - 3. Operationsbereich/Anästhesie **180 Stunden**
 - 4. Intensiv- oder Wachstation **120 Stunden**
- Mindeststunden insgesamt 420 Stunden**

**Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)
Ergänzungslehrgang für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger**

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Schule

- 1. Allgemeine Notfallmedizin **20 Stunden**
 - 1.1 Beurteilung von Verletzten und Kranken
 - 1.2 Störungen vitaler Funktionen
- 2. Spezielle Notfallmedizin **60 Stunden**
 - 2.1 Internistische Notfälle einschließlich Intoxikationen
 - 2.2 Traumatologische Notfälle
 - 2.3 Thermische Notfälle
 - 2.4 Strahlennotfälle

- 2.5 Neurologische Notfälle
- 2.6 Pädiatrische Notfälle
- 2.7 Gynäkologisch-geburtshilfliche Notfälle
- 2.8 Psychiatrische Notfälle
- 2.9 Sonstige Notfälle

3. Organisation und Einsatztaktik **120 Stunden**

3.1 Rettungsdienst-Organisation

- 3.1.1 Rettungsmittel/Rettungssysteme
- 3.1.2 Ablauf von Notfalleinsätzen und Krankentransporten, Leitstelle, Übergabe/Übernahme, Transport von Nichtnotfallpatienten, Transport von Notfallpatienten, Transport in besonderen Fällen, Zusammenarbeit mit Dritten

3.2 Kommunikationsmittel

- 3.2.1 Meldewege und -mittel
- 3.2.2 Sprechfunk

3.3 Führungsaufgaben im Rettungsdienst

- 3.3.1 Führungsstile
- 3.3.2 Führungsvorgang
- 3.3.3 Führungsverhalten

3.4 Gefahren an der Einsatzstelle

- 3.4.1 Gefahrenstellen, Gefährdung, Selbstschutz
- 3.4.2 Fahrgutunfälle
- 3.4.3 Retten unter erschwerten Bedingungen

3.5 Vielzahl von Verletzten und Kranken

- 3.5.1 Ursachen
- 3.5.2 Alarmierung
- 3.5.3 Ablauf des rettungsdienstlichen Notfalleinsatzes
- 3.5.4 Einbindung des Rettungsdienstes in den Katastrophenschutz

3.6 Berufs- und Gesetzeskunde

- 3.6.1 Rettungsassistentengesetz
- 3.6.2 Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, die für die Berufsausübung wichtig sind
- 3.6.3 Straßenverkehrsrecht, insbesondere Sonderrechte im Straßenverkehr

Mindeststunden insgesamt 200 Stunden

B. Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus

- 1. Notaufnahmebereich **50 Stunden**
- 2. Operationsbereich - Anästhesie **20 Stunden**
- 3. Intensiv- oder Wachstation **30 Stunden**

Mindeststunden insgesamt 100 Stunden

Niederschrift über das Abschlussgespräch

gem. § 2 (2, 3) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. 11. 1989 (BGBl. I (1989), 1966 – 1968) in Verbindung mit dem Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (RettAssG) vom 10. 7. 1989 ((BGBl. I (1989), 1384 – 1386)

Praktikant/-in:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Abschlussgespräch [§ 2 (3) RettAssAPrV]

zuständige Behörde (Gesundheitsamt Schulstandort)

von ihr **beauftragte/r Ärztin/Arzt**

Rettungsassistent/-in, der/die den Praktikanten angeleitet hat

Ort

Beginn:

Ende:

Uhr

Uhr

Datum

I. Überprüfung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Abschlussgespräch gem. § 2 (1, 2) RettAssAPrV:

a) Praktische Tätigkeit nach § 7 (1) RettAssG, überwiegend in der Notfallrettung, wurde/wurde nicht unter Berücksichtigung von § 7 (3) RettAssG nachgewiesen:

- im Anschluss an die staatliche Prüfung gem. § 4 RettAssG am _____
- durch eine gleichwertige praktische Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des RettAssG gem. § 8 (1) RettAssG
- im Anschluss an die erfolgreich am _____ abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter gem. § 8 (2) RettAssG
- unter Berücksichtigung von § 8 (5) RettAssG
- unter Berücksichtigung von § 9 RettAssG

an der/den gem. § 7 (2) RettAssG
anerkannten Lehrrettungswache(n):

in der Zeit von/bis:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

b) Das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises gem. § 2 (2) 1. RettAssAPrV lag vor/lag nicht vor.

c) Der Nachweis über die Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden während der praktischen Tätigkeit gem. § 2 (1) RettAssAPrV lag vor/lag nicht vor.

Die Voraussetzungen zur Durchführung des Abschlussgespräches sind erfüllt/sind nicht erfüllt. Das Abschlussgespräch konnte daher durchgeführt/nicht durchgeführt werden.

II. Durchführung des Abschlussgespräches:

Im Abschlussgespräch soll festgestellt werden (§ 2 RettAssAPrV), ob der Praktikant die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den **praktischen Einsatz** erworben und somit gelernt hat, die im Lehrgang nach § 4 RettAssG erworbenen Kenntnisse bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

Das Abschlussgespräch dauert mindestens 45 und maximal 60 Minuten und findet als Einzelgespräch statt.

Die Überprüfung erfolgt anhand von zwei Fallbeispielen aus dem praktischen rettungsdienstlichen Einsatzgeschehen (Notfallrettung/Krankentransport). Festgestellt werden soll, ob der Praktikant in der Lage ist,

den praktischen Einsatz im Rettungsdienst unter Berücksichtigung

- der Einsatzplanung
- der Erkennung der Lage am Einsatzort
- der Erkennung und Durchführung der erforderlichen
 - eigenen und assistierenden medizinischen
 - organisatorisch/technischen und
 - einsatztaktischen Maßnahmen

entsprechend der Aufgabenstellung seines Berufes

- fachlich korrekt und
- auf der Grundlage notwendiger theoretischer Kenntnisse

abzuwickeln.

Hierzu legt der Praktikant ein von ihm zum Abschlussgespräch schriftlich ausgearbeitetes Fallbeispiel – aus seiner eigenen Einsatzfähigkeit – vor, aus dem die Lage am Einsatzort und die durchgeführten Maßnahmen bis zur Beendigung der Versorgung des/der Notfall-/Unfallpatienten ersichtlich sind. Diese schriftliche Ausarbeitung wird als Bestandteil dieser Niederschrift beigefügt.

Nach der Besprechung dieses Fallbeispiels wird dem Praktikanten von der/dem beauftragten Ärztin/Arzt oder der/dem Rettungsassistentin/Rettungsassistenten als zweites Fallbeispiel die Abwicklung eines „Einsatzauftrages“ übertragen, dessen medizinische/organisatorische Inhalte dem des ersten Fallbeispiels nicht gleichen sollen. Ihm steht eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als 10 Minuten zu.

Im folgenden wird der Gesprächsverlauf stichpunktartig dokumentiert:

Fallbeispiel 1 (siehe Anlage)

Gesprächspunkte:

Bemerkungen:

<hr/>	<hr/>

Fallbeispiel 2

<hr/>
<hr/>
<hr/>

Gesprächspunkte:

Bemerkungen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

III. Bewertung des Abschlussgespräches gem. § 2 (3) RettAssAPrV:

- Das Abschlussgespräch hat ergeben, dass der Praktikant die praktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. Die Bescheinigung nach Anlage 4 RettAssAPrV wurde ausgestellt.
- Das Abschlussgespräch hat ergeben, dass der Praktikant die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet hat und eine Verlängerung der praktischen Tätigkeit erforderlich ist um den Zeitraum von _____ Monat(en).

Bemerkungen: _____

- Das Abschlussgespräch hat ergeben, dass der Praktikant die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet hat [§ 2 (3) RettAssAPrV].

Bemerkungen: _____

Unterschrift Ärztin/Arzt

Unterschrift Lehrrettungsassistent(in)